

tischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. II S. 835) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden. Bei der An- und Abmeldung ist der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 4 der Meldeordnung ein.

§ 13

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von «Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde. Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens (Hygieneinspektion) und des Brandschutzes erteilt werden, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll.

§ 14

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung Ostseebezirk in Stralsund erteilt. Für die Zelterlaubnis werden Gebühren erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

(4) Die Festlegung der Zeltplätze hat im Einvernehmen mit der zuständigen Hygieneinspektion und, soweit es sich um Plätze auf Flächen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe handelt, auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu erfolgen. Die Zeltplätze sind durch Tafeln als solche kenntlich zu machen.

§ 15

(1) Für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf den Zeltplätzen tragen die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden die Verantwortung.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben zu sichern,

- a) daß nur Bürger, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis sind, den Zeltplatz benutzen,
- b) daß Bürger, deren Zelterlaubnis abläuft, den Zeltplatz an dem festgelegten Tage verlassen.

§ 16

(1) Bürger, die den Zeltplatz benutzen, sind verpflichtet, die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung einzuhalten.

(2) Bürger, die die Ordnung auf dem Zeltplatz erheblich verletzen, können durch den zuständigen Rat der Stadt oder der Gemeinde bzw. durch dessen Beauftragte vom Zeltplatz verwiesen werden.

§ 17

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 409) bestraft.

§ 18

(1) Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 1. Juni 1954 zur Regelung des Reiseverkehrs und des Ferienaufenthalts an der Ostseeküste und zur Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 238),
- b) die Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBl. I S. 190),
- c) die Anordnung vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBl. I S. 323).

Berlin, den 10. Juli 1962

Der Minister des Innern
Maron

Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnen- wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 4. Juli 1962

Zur Änderung der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gelten nur noch hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung aufgeführten Wasserfahrzeuge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister des Innern
Maron

Stoph

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates